

entgegneten. Gerade in solchen Fällen wird ein offenes, mit guten Gründen arbeitendes Auftreten eines Abgeordneten nicht nur überzeugen können und dem Bürger Enttäuschungen ersparen, sondern auch das Staatsbewußtsein des Bürgers heben und die Autorität des Abgeordneten stärken können.

Im Rahmen der politischen Massennarbeit der Abgeordneten haben sie die besondere Verpflichtung, regelmäßig öffentliche Sprechstunden für die Bevölkerung abzuhalten. Diese sind entweder an der Arbeitsstelle des Abgeordneten oder im örtlichen Wirkungsbereich in engster Zusammenarbeit mit dem Ortsauschuß der Nationalen Front zu organisieren. Für das Auftreten der Abgeordneten in ihren Sprechstunden gilt inhaltlich alles das, was vorstehend generell zu ihrer Arbeit mit den Wählern ausgeführt wurde. Grundsatz muß bei jeder Sprechstundentätigkeit eines Abgeordneten sein, daß jeder ihn aufsuchende Bürger aus der Aussprache mit einem gefestigten Staatsbewußtsein herausgeht.

Eine rechtlich besonders bedeutsame Aufgabe der Abgeordneten besteht in ihrer Pflicht, Wähleraufträge und Empfehlungen der Wähler entgegenzunehmen und schnell und sorgfältig zu bearbeiten. Solche Wähleraufträge oder Empfehlungen können den Abgeordneten sowohl in Wählerversammlungen (z. B. bei der Kandidatenvorstellung, bei Rechenschaftslegungen usw.) wie auch bei anderen Gelegenheiten erteilt werden. Sie stellen eine besonders verpflichtende Beauftragung des Abgeordneten dar, und der Abgeordnete sollte deshalb stets darauf achten, ob es sich um einen Wählerauftrag oder lediglich um die Entgegennahme von Empfehlungen, Anregungen, Vorschlägen oder ähnlichem handelt. Besonders verantwortungsbewußt muß der Abgeordnete prüfen, ob er einen Wählerauftrag annehmen kann; denn mit ihm übernimmt er die rechtliche Pflicht seiner Erfüllung. Es ist klar, daß das einem einzelnen Abgeordneten z. B. dann nicht möglich sein kann, wenn die Erfüllung des Auftrages die Verfügung über staatliche Haushaltsmittel oder plangebundene Materialien voraussetzt. In derartigen Fällen kann der Wunsch der Wähler lediglich als Empfehlung entgegengenommen werden, bei der der Abgeordnete nur die Rechtspflicht übernimmt, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für ihre Realisierung einzusetzen.

Schließlich ist der Abgeordnete im Rahmen seiner politischen Massennarbeit gesetzlich ausdrücklich verpflichtet, in regelmäßigen Abständen vor der Bevölkerung über die Tätigkeit der Volkskammer und auf dieser Grundlage über seine eigene Arbeit als Abgeordneter Rechenschaft abzulegen. Sowohl durch diese Verpflichtung der Abgeordneten zur umfassenden Rechenschaftslegung vor den Wählern wie durch ihre Pflicht, laufend über den Stand der Erfüllung von Wähleraufträgen, Empfehlungen und der Bearbeitung von Vorschlägen und Beschwerden zu berichten, wird einmal die Verbindung der Abgeordneten mit